

4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
- | | |
|----------------|--------|
| ab 01.01.2021: | 1,88 € |
| ab 01.01.2022: | 2,29 € |

2. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche
- | | |
|----------------|--------|
| ab 01.01.2021: | 0,56 € |
| ab 01.01.2022: | 0,58 € |

3. § 45 a erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Brühl beauftragt die MVV Energie AG, die Abwassergebühren gemäß § 38 Abs. 1 und 2 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde Brühl abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde Brühl zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde Brühl mitzuteilen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 25.10.2021

Der Bürgermeister:
Dr. Ralf Göck